

Unser Tipp im November

Rechtsänderungen aktuell: u. a. Fristverlängerung Überbrückungshilfen und höhere Grundbesitzwerte ab 2023

Welche Änderungen stehen noch in diesem Jahr an bzw. was gilt bereits?

➤ **Fristverlängerung für Corona-Schlussabrechnungen**

Die Schlussabrechnungen für Paket 1 (Überbrückungshilfe I, II und III sowie November- und Dezemberhilfe) und Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV) müssen jeweils gebündelt bis zum **30. Juni 2023** eingereicht werden.

Eine **Nachfrist** bis zum 31. Dezember 2023 ist im Einzelfall auf Antrag möglich. Die Antragstellung erfolgt ab 2023 im digitalen Antragsportal.

Was die Endabrechnung der Neustarthilfe angeht, ist bisher **keine Verlängerung** für prüfende Dritte geplant. Die Endabrechnung für Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022 muss bis spätestens 31. Dezember 2022 erfolgen.

➤ **Bewertung bebauter Grundstücke für Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer (geplant)**

Das Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren und die Bewertung von Erbbaurechten für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2023 werden an die geänderte Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) angepasst. Das bedeutet, es ist mit tendenziell höheren Grundbesitzwerten zu rechnen.

TIPP:

Wenn Sie in Kürze eine Grundstücksübertragung planen, tun Sie dies möglichst noch in diesem Jahr – das ist günstiger für Sie.

Wir wissen weiter.

